

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS KITA NEUHOF

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kita Neuhof".
2. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
3. Der Sitz des Vereins ist Essen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der pädagogischen Arbeit der „AWO Kindertagesstätte Neuhof“ in Essen-Katernberg (nachfolgend „Kita“ genannt).
2. Der Verein möchte dabei insbesondere die Förderung der Bildungsgerechtigkeit und der gesellschaftlichen Teilhabe in der frühkindlichen Bildung unterstützen.
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Beschäftigten der Kita, die Kita-Leitung, die Eltern und der Elternbeirat.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung und Weiterleitung von Sachmitteln und finanziellen Mitteln an die Kita zur Förderung der pädagogischen Arbeit,
 - b) finanzielle und organisatorische Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Angeboten und Aktivitäten der Kita,
 - c) Förderung der Teilhabe an Freizeit- und Bildungsangeboten durch Unterstützung von Ausflügen der Kita (z.B. im Rahmen der Vorschulgruppe),
 - d) finanzielle und organisatorische Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen, die die Kita organisiert oder an denen sie sich beteiligt.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und begrüßt ausdrücklich Vielfalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungen,
 - c) Spenden jeglicher Art,
 - d) sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ist in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und jährlich überprüft.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, wozu es keiner Begründung bedarf, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen, welche dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
4. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
7. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der BeisitzerInnen und des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin,
 - d) Festlegung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - e) Beschluss einer Satzungsänderung,
 - f) Auflösung des Vereins.
3. Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und i.d.R. per E-Mail (und nur in Ausnahmefällen per Brief) unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
4. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
6. Von dieser Regel ausgenommen sind Beschlüsse über Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
7. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht von zwei Drittel der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem / der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorstandsvorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem / der KassenwartIn.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt der / die stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des / der Vorsitzenden aus.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat bei Wahlen kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei KandidatInnen, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl

- statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
4. Es können nur Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden.
 5. Um die Unabhängigkeit des Vereins zu bewahren, sollen die drei Vorstandsmandate nicht durch Beschäftigte der Kita besetzt werden. Es wird jedoch ausdrücklich begrüßt, dass mindestens ein Mitglied des Kita-Personals als stimmberechtigte/r BesitzerIn gemäß § 12 an allen Vorstandssitzungen teilnimmt.
 6. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein/e NachfolgerIn gewählt wird. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 7. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder und die BeisitzerInnen gemäß § 12 einzuladen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Personen (Vorstandsmitglieder oder BesitzerInnen) und davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten TeilnehmerInnen der Vorstandssitzung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des / der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
 9. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
 10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Regelungen in der Satzung und in der Beitrags- und Finanzordnung gebunden.
3. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 10 KassenwartIn

1. Alle Kassengeschäfte werden von dem / der KassenwartIn geführt.
2. Der / die KassenwartIn ist beauftragt, Vereinskonten und Buchhaltung zu führen; er / sie ist insbesondere für angelegte Konten gemeinsam mit je einem der anderen Vorstandmitglieder unterschrifts- und verfügungsberechtigt.
3. Der / die KassenwartIn hat jährlich der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
4. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Die Personen sind der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die KassenwartIn.
5. Der / die KassenwartIn ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung ist durch zwei RechnungsprüferInnen durchzuführen.
2. Die RechnungsprüferInnen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Ihnen ist auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Jahresbericht des Vorstandes ist den RechnungsprüferInnen mindestens 10 Tage vor der Vorstellung in der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die RechnungsprüferInnen berichten der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, in der Regel nach der Vorstellung des Jahresberichtes und vor der Entlastung des Vorstandes, über die Geschäftsführung des Vorstandes.
3. Die RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die RechnungsprüferInnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und maximal einer der RechnungsprüferInnen darf Beisitzende/r sein. Die RechnungsprüferInnen bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt werden. Die Funktion als RechnungsprüferIn endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 12 BeisitzerInnen

1. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum Vorstand bis zu drei BeisitzerInnen bestimmen. Die BeisitzerInnen sind NICHT Bestandteil des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB. Bei Beschlüssen des Vorstandes im Rahmen von Vorstandssitzungen sind die BeisitzerInnen stimmberechtigt.
2. Die BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zu BeisitzerInnen gewählt werden. Die BeisitzerInnen bleiben so lange im Amt, bis in der Mitgliederversammlung erneut über die BeisitzerInnen bestimmt wird. Die Funktion als BeisitzerIn endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der im § 7

festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita Neuhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 27.11.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, 27.11.2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Sarah Steinbach

Phillip Steinbach

Widura Schwittek

Sabine Schwittek

Stephan Henkel

Alexandra Talan

Dörte Deniz

Michaela Chetan

Helmut Bury

Bettina Annus